



1. Allgemeines

Für alle von uns erteilten Aufträge gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, daß wir diese Bedingungen vorher ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben. Mit der Annahme des Auftrages, spätestens jedoch mit dem Beginn seiner Ausführung erkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung der Einkaufsbedingungen an.

2. Angebot

Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Angebote haben kostenlos zu erfolgen.

3. Auftragserteilung

Soweit wir keine Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch getroffen haben, haben nur schriftlich erteilte und mit den Unterschritten der Bevollmächtigten versehene Aufträge Gültigkeit. Alle Änderungen erteilter Aufträge sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Auftragsannahme

Jeder angenommene Auftrag ist unter Angabe von Bestellnummer und Datum des Bestellschreibens postwendend zu bestätigen. Der gesamte, diesen Auftrag betreffende, Schriftverkehr muß ebenfalls diese Erkennungsmerkmale aufweisen. Unsere Aufträge sind widerruflich, solange nicht die Bestätigung ihrer unveränderten Annahme bei uns eingegangen ist. Abweichungen vom Auftrag sind in der Auftragsbestätigung deutlich zu kennzeichnen.

5. Lieferzeit

Die im Auftrag vorgeschriebenen Lieferfristen oder -termine sind äußerst. Bei deren Nichteinhaltung ist uns unverzüglich Nachricht zu geben und gleichzeitig der Auslieferungstag mitzuteilen. Für infolge Nichteinhaltung der Lieferzeit eingetretene Schäden wie auch für die aus gleichem Grunde angefallenen erhöhten Abwicklungskosten (Eilfrachten, Telegramme, usw.) haftet - unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte - ausschließlich der Lieferant.

Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten für die Dauer ihres Wirkens nur, wenn er uns die entsprechenden Tatsachen mitgeteilt hat. Betriebsstörungen, die ohne unser Verschulden eintreten, befreien uns für die Dauer der Störung von der Abnahme- und Zahlungsverpflichtung. Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen Einwilligung.

6. Versand, Verpackung und Versicherung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant darauf zu achten, daß bzgl. Transportart und Laufzeit die für uns günstigste Lösung gewählt wird. Größere Sendungen sind rechtzeitig zu avisieren.

Alle Versandpapiere sowie alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Schriftstücke müssen neben der Artikelbezeichnung unsere Material- und Bestellnummer, das Bestelldatum, die Mengen sowie die Art der Verpackung enthalten. Der Lieferant haftet für die Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklaration. Die Transportgefahr und -kosten trägt in jedem Fall der Lieferant. Soweit wir in Sonderfällen nach Vereinbarung die Transportgefahr übernehmen, wird eine Transportversicherung von uns abgeschlossen.

Hinsichtlich der Verpackung hat der Lieferant die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Verlangt der Lieferant Rücksendung von Verpackungsmitteln, so ist dies auf den Lieferpapieren deutlich zu kennzeichnen. Beim Fehlen solcher Hinweise sind wir zur Entsorgung des Leergutes auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Dasselbe gilt bei Einweg-Verpackungen.

7. Preisstellung

Die im Auftrag vorgeschriebenen Preise verstehen sich als Festpreise. Bei Importen verstehen sich die Preise als Festpreise inkl. Transportkosten, Zoll, Verzollungs- und Verpackungskosten frei deutscher Grenze. Rechnungsstellung hat sofort nach Lieferung in doppelter Ausfertigung zu erfolgen.

8. Zahlung

Sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart, erfolgt Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang abzüglich 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die Abtretung gegen uns bestehender Forderungen ist vorbehaltlich unserer Zustimmung ausgeschlossen.

9. Eingangsprüfung

Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der Auftragsmenge sind nicht zulässig.

10. Mängelhaftung

Im Hinblick auf die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt es als rechtzeitig, wenn wir eingehende Ware innerhalb von 4 Wochen untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb dieser Frist anzeigen.

Soweit wir aufgrund der Besonderheiten unseres Unternehmens eingehende Ware nicht oder nicht innerhalb dieser Frist untersuchen können, insbesondere wenn die Verpackung üblicherweise nicht oder nicht sofort beseitigt wird, verzichtet der Lieferant auf Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB.

Zahlung bedeutet nicht Anerkennung der Mängelfreiheit.

Unbeschadet unserer gesetzlichen Gewährleistungsansprüche behalten wir uns vor, die gelieferte Ware zur Verfügung zu stellen, sofern sie mangel- bzw. fehlerhaft ist. Der Lieferant ist dann verpflichtet, Nacherfüllung nach unserer Wahl durch unverzügliche kostenlose Nachlieferung oder kostenlose Nacharbeit zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme der **Ulmer Maschinenteile** Produkte beim Anwender, max. 30 Monate ab Lieferung durch den Lieferanten. In dringenden Fällen sind wir außerdem berechtigt, die Beseitigung der Mängel ohne weiteres auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Bei verborgenen Mängeln behalten wir uns vor, zusätzlich Ersatz der bis zur Entdeckung des Mangels angefallenen Aufwendungen zu verlangen. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, sind die gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

11. CE-Konformitätserklärung / Herstellererklärung

Die gelieferten Produkte müssen alle die das jeweilige Produkt betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen. Sollte für das Produkt eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE im Sinne der EG- Maschinenrichtlinie) erforderlich sein, muß der Lieferant diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.

12. Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen den einfachen Eigentumsvorbehalt unseres Lieferanten an.

13. Urheberrechte

Bei Lieferungen, die aufgrund von Zeichnungen, nach Modellen oder besonderen Angaben ausgeführt werden, behalten wir uns ausdrücklich das geistige Eigentum (Urheber- und sonstige Schutzrechte) vor. Alle dem Lieferanten gegenüber gemachten Angaben sowie Zeichnungen und Muster dürfen nicht zur Kenntnis Dritter gelangen. Der Lieferant ist für die Folgen eines etwaigen Verstoßes gegen diese Bestimmung haftbar.

14. Fertigungsmittel

Modelle, Gesenke, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages übergeben, bleiben unser uneingeschränktes Alleineigentum. Diese Fertigungsmittel und Vervielfältigungen davon dürfen nur zur Ausführung unseres Auftrages benutzt werden. Sie sind nach erfolgter Ausführung des Auftrages unaufgefordert an uns zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind jeweils nur für den Auftrag maßgebend, für den sie zur Verfügung gestellt wurden. Der Lieferant hat sich bei der Ausführung des Auftrages allein nach den ihm für diesen Auftrag zur Verfügung gestellten Unterlagen zu richten, gleichgültig, ob seit dem letzten Auftrag eine Änderung stattgefunden hat oder nicht; die dem Lieferanten ausgehändigten Zeichnungen unterliegen nicht dem Änderungsdienst in unserem Hause. Es ist immer die zuletzt zugesandte Zeichnung mit dem entsprechenden Änderungsindex gültig. Für etwaige Schäden aus der Nichtbeachtung dieses Umstandes ist der Lieferant verantwortlich. Der Lieferant ist verpflichtet, ihm zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und zu verwahren. Bei Verlust oder Beschädigung der Fertigungsmittel ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

15. Bearbeitungsaufträge

Das von uns angelieferte Material bleibt in jedem Fall unser uneingeschränktes Alleineigentum, ganz gleich, in welchem Umfang eine Bearbeitung vorgenommen wird. Im Falle der Verarbeitung erwerben wir das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen, gelten also als deren Hersteller im Sinne des § 950 Abs. 1 BGB. Der Lieferant ist lediglich Verwahrer. Dies gilt auch dann, wenn die neuen Erzeugnisse wertvoller sind als die gelieferten Sachen, doch dient die verarbeitete Ware zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen.

Für Ausschuß, der über 2% der bestellten Menge liegt, wird der Lieferant mit den Werkstoffkosten belastet. Die Ausschußstücke werden 14 Tage nach Benachrichtigung zur Verfügung des Lieferanten gehalten. Bei Nichtabholung während dieser Frist erfolgt Verschrottung.

Mehrarbeit wegen Materialfehler und Maßabweichungen an den beigegebenen Rohmaterialien dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie von uns vorher schriftlich genehmigt sind. Während der Bearbeitung entdeckte Fehler an dem von uns angelieferten Material sind sofort zu melden; die Weiterverarbeitung ist bis zur Erteilung weiterer Weisungen durch uns einzustellen.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für beide Teile die jeweils von uns benannte Empfangsstelle. Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz des einkaufenden Unternehmens. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

17. Datenschutz

Wir speichern personenbezogene Daten des Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung mittels elektronischer Datenverarbeitung.

Stand Einkaufsbedingungen siehe Speicher Datum

Bearbeiter: Nuri Gençtürk	Eigentum der Firma Ulmer Maschinenteile GmbH. Verwertung nur zum anvertrauten Zweck. Mitteilung an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung. Kopien unterliegen keinem Änderungsdienst. Ausdrücke verlieren am Tag des Ausdrucks Ihre Gültigkeit
Speicher-Datum: 21.05.2010	Pfad\Dateiname: V:\Geschäftsbedingungen\UMT-Einkaufsbedingungen 2010-05-21.doc